

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,  
14467 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: Sandra Harnisch  
E-Mail: Sandra.Harnisch@MIL.Brandenburg.de  
Telefon: 0331 866 - 8323  
Telefax: 0331 866 - 8363

Planungsämter der Landkreise und  
kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Datum: 10. April 2025  
Gesch.-Z.: 11-23-3800-2/2025-001/001  
Dokument Nr.: A-2025-00037891

**Ausschließlich per E-Mail gemäß Verteiler**

## Rundschreiben zu Möglichkeiten und Grenzen digitaler Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem uns mittlerweile eine Vielzahl an Anfragen zu Möglichkeiten und Grenzen digitaler Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erreicht hat, möchten wir nachfolgend allgemeine Hinweise zu den diesbezüglichen Maßstäben und Möglichkeiten der praktischen Handhabung geben.

Zusammenfassend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten:

**Auch wenn landes- bzw. kommunalrechtlich mittlerweile rein digitale Bekanntmachungen möglich sind, bleiben diese aufgrund - höherrangiger - bundesrechtlicher Regelungen jedenfalls im Zusammenhang mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB ausgeschlossen. Lediglich bei der Bekanntmachung beschlossener Bauleitpläne nach §§ 6 Absatz 5, 10 Absatz 3 BauGB ist demgegenüber ein rein digitales Vorgehen möglich.**

**In Abstimmung auch mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) wird daher dringend empfohlen, in der gemeindlichen Hauptsatzung eine klare Regelung zu Bekanntmachungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB zu treffen, für die eine „analoge“ Veröffentlichungsform (z.B. mittels Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt, Abdruck in einem periodisch erscheinenden Druckwerk oder Aushang) vorzusehen ist. Dies gilt insbesondere, wenn in Bezug auf sonstige Bekanntmachungen in der Gemeinde ein rein digitales Vorgehen durch Bereitstellung auf einer Internetseite vorgesehen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Publizität und zur Vermeidung von Fehlern empfiehlt sich gerade hier die Aufnahme einer Sonderregelung zur bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Hauptsatzung.**

## Zur Erläuterung:

### 1. Ausgangslage

Nach den Regelungen des Baugesetzbuchs bedarf es im Zusammenhang mit der Bauleitplanung verschiedentlich einer „ortsüblichen Bekanntmachung“ (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 4, § 6 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB). Während das „Ob“ der Bekanntmachung damit bundesrechtlich vorgegeben ist, bleibt die konkrete Ausgestaltung einer solchen („Wie“) grundsätzlich dem Landes-/ Kommunalrecht überlassen.

In welcher Form die ortsübliche Bekanntmachung in einer Kommune erfolgt, ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung dieser. Die Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) enthält in diesem Zusammenhang nur Vorgaben für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen. Viele Kommunen nutzen die von ihnen gewählte Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften jedoch auch für sonstige Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungsverordnung eröffnet mittlerweile auch die Möglichkeit einer ausschließlich digitalen Bekanntmachung. So können bekanntzumachende Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften ausweislich § 1 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 BekanntmV anstelle der hergebrachten Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt (§ 1 Absatz 2 BekanntmV) nach Maßgabe des § 5a BekanntmV auch im Internet bekannt gemacht werden. Dies erfolgt durch Bereitstellung auf einer in der Hauptsatzung zu bestimmenden Internetseite der Gemeinde. Infolge der erst im vergangenen Jahr erfolgten Änderung des § 5a BekanntmV bedarf es hierbei auch keines nachrichtlichen Hinweises auf die erfolgte (digitale) Bekanntmachung in einer Tageszeitung (sogenannte Hinweisbekanntmachung) mehr.

### 2. Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren, § 3 Absatz 2 BauGB

Im Rahmen der bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB scheidet ein rein digitales Vorgehen jedoch aus.

Zum einen beziehen sich die landesrechtlichen Bekanntmachungsregelungen ausweislich § 1 Absatz 1 und Absatz 5 BekanntmV lediglich auf die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie Flächennutzungsplänen. Aussagen zu anderweitigen Bekanntmachungen, insbesondere im Rahmen der bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung, werden hiermit also überhaupt nicht getroffen.

Zum anderen sind im Zusammenhang mit der Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch bundesrechtliche Beschränkungen zu beachten, die (etwaig) abweichendem Landes-/Kommunalrecht vorgehen (lex superior derogat legi inferiori). Denn in Bezug auf die nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB erforderliche ortsübliche Bekanntmachung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist in § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB ausdrücklich geregelt, dass der Inhalt dieser „**zusätzlich**“ in das Internet einzustellen ist. Dies aber bedeutet, dass Veröffentlichungen im Internet nur ergänzend zur

eigentlichen ortsüblichen Bekanntmachung hinzutreten, diese jedoch gerade nicht ersetzen. Beim Einstellen ins Internet handelt es sich mithin um eine lediglich flankierende Publikationsform, wobei eine rein digitale Bekanntmachung im Internet ausgeschlossen bleibt.

Dies entspricht auch der Wertung des Gesetzgebers. Mit § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB ist ausweislich der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 ([BGBl. 2023 I Nr. 176](#)) (sog. Digitalisierungsnovelle) der Inhalt des vormaligen § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB a.F. „in lediglich redaktionell angepasster Form“ übernommen worden (vgl. [BR-Drs. 688/22](#), S. 12). § 4a Absatz 4 BauGB a.F. wiederum hat seine Gestalt nach ursprünglicher Einführung mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 ([BGBl. I S. 1359](#)) (vgl. [BT-Drs. 15/2250](#), S. 47 f.) durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 ([BGBl. I S. 1057](#)) erhalten. Die damit bewirkte Umstellung vom ursprünglich fakultativen ergänzenden Einstellen ins Internet zum dann verpflichtenden dient vordergründig der Umsetzung des geänderten Artikel 6 Absatz 2 der [Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten \(UVP-RL\)](#), der seinerseits eine Information der Öffentlichkeit

„elektronisch **und** durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege“

vorsieht (vgl. [BT-Drs. 18/10942](#), S. 42). Die europarechtlichen Regelungen wiederum tragen den Vorgaben des auch von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichneten [UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten \(Aarhus-Konvention\)](#) Rechnung, das in Artikel 6 Absatz 2 öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren adressiert.

Unter Verweis hierauf hatte zuletzt auch die Bundesregierung im Rahmen des - aufgrund der bundespolitischen Entwicklungen zwischenzeitlich gescheiterten - Verfahrens für ein Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung ([BT-Drs. 20/13091](#)) nach Prüfung einer § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB betreffenden Anregung des Bundesrates festgestellt, dass rein digitale Bekanntmachungen im Rahmen der bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung völkerrechtlich ausgeschlossen sind (vgl. [BT-Drs. 20/13638](#), S. 47 - zu Ziffer 11).

### 3. Bekanntmachung von Bauleitplänen, §§ 6 Absatz 5, 10 Absatz 3 BauGB

Anderes gilt lediglich in Bezug auf die Bekanntmachung von Bauleitplänen nach abgeschlossenem Verfahren.

Zum einen ist für die Bekanntmachung „fertiger“ Bebauungspläne und Flächennutzungspläne der grundsätzliche Anwendungsbereich der Bekanntmachungsverordnung eröffnet, die nicht nur für die Bekanntmachung von Satzungen - zu denen auch ein Bebauungsplan gehört (vgl. § 10 Absatz 1 BauGB) - Geltung beansprucht (§ 1 Absatz 1 BekanntmV), sondern auch für die Bekanntmachung von Flächennutzungsplänen (§ 1 Absatz 5 BekanntmV).

Zum anderen ergeben sich in Bezug auf die Bekanntmachung von Bauleitplänen nach abgeschlossenem Verfahren auch keine Beschränkungen aus dem Bundesrecht. Auch diesbezüglich regelt das Städtebaurecht zwar, dass ein „**ergänzendes**“ Einstellen in das Internet erforderlich ist (§§ 6a Absatz 2, 10a Absatz 2 BauGB), sodass zunächst eine mit der Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vergleichbare Argumentation naheliegen mag.

Allerdings bezieht sich die normative Vorgabe ausdrücklich auf den „wirksamen“ bzw. „in Kraft getretenen“ Bauleitplan. Das Wirksamwerden bzw. Inkrafttreten wiederum ist ausweislich §§ 6 Absatz 5 Satz 2, 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB an die ortsübliche Bekanntmachung geknüpft, für die jedoch keine weitergehenden Bestimmungen getroffen werden (§§ 6 Absatz 5 Satz 1, 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB). Anders als in § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB wird insbesondere nicht verlangt, dass auch die - zum Wirksamwerden eines Plans erforderliche - Bekanntmachung selbst in das Internet einzustellen ist. Bundesrechtlich ergeben sich hier also keine den der „ortsüblichen Bekanntmachung“ immanenten Verweis auf landes-/ kommunalrechtliche Bekanntmachungsregelungen einschränkende Restriktionen.

#### 4. Praktisches Vorgehen

Auch wenn die bundesrechtlichen Vorgaben des BauGB etwaig widersprechenden Regelungen einer kommunalen Hauptsatzung als höherrangiges Recht vorgehen, erscheint eine entsprechende Klarstellung im Ortsrecht bereits aus Gründen der Rechtssicherheit und Publizität und zur Vermeidung von Fehlern angezeigt.

Denn eine zwar der kommunalen Hauptsatzung entsprechende, aber im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs stehende Bekanntmachung ist fehlerhaft und würde den betreffenden Bauleitplan angreifbar machen (vgl. § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB).

Es wird daher dringend empfohlen, in der Hauptsatzung eine klare Regelung zu Bekanntmachungen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren zu treffen, für die eine „analoge“ Veröffentlichungsform vorzusehen ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass in Bezug auf sonstige Bekanntmachungen auf Grundlage des § 5a BekanntmV ein rein digitales Vorgehen durch Bereitstellung auf einer Internetseite der Gemeinde vorgesehen ist.

Als Bekanntmachungsformen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung kommen in erster Linie die auch in der Bekanntmachungsverordnung vorgesehenen Möglichkeiten der **Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt** (§ 1 Absatz 2 BekanntmV), des **Abdrucks in einem periodisch erscheinenden Druckwerk** (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BekanntmV) oder des **Aushangs in Bekanntmachungskästen** (§ 1 Absatz 3 Satz 2 - 6 BekanntmV) in Betracht.

Mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der Bekanntmachungsverordnung können jedoch grundsätzlich auch alternative Verbreitungsmöglichkeiten in Erwägung gezogen werden. Dies gilt umso mehr, als nach § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB ohnehin ein flankierendes Einstellen der „analogen“ Bekanntmachung ins

Internet zwingend erforderlich ist, worüber auch mit Blick auf den Verbreitungsgrad des Internets mittlerweile weite Teile der Bevölkerung erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund kann neben **Postwurfsendungen** auch der **Anschlag im Aushangkasten allein am Verwaltungssitz** der Gemeinde in Betracht kommen.

Ausschlaggebend für die Wahl des bei Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB zugrunde zu legenden Mediums sollte die hiermit herbeizuführende Anstoßwirkung sein, bei der es um die Herstellung gemeindlicher Öffentlichkeit dergestalt geht, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger ermutigt werden, sich über den in Rede stehenden Bauleitplan zu informieren und bei Bedarf Anregungen und Bedenken beizutragen. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere Größe und Struktur der Gemeinde in den Blick zu nehmen sein, um auch tatsächlich den adressierten Kreis an Einwohnenden zu erreichen. Die gewählte Form der Bekanntmachung sollte daher die Möglichkeit, die ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis zu nehmen, nicht unverhältnismäßig oder unzumutbar erschweren.

Zentral ist überdies eine klare Regelung in der Hauptsatzung, aus der zweifelsfrei hervorgeht, in welcher Gestalt Bekanntmachungen im Rahmen der bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen (v.a. maßgebliches Medium, Örtlichkeit von Aushängen, zeitlicher Vorlauf der Bekanntmachung vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung). Hierbei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich ins Internet eingestellt wird und wie dieser dort abgerufen werden kann. Mit einer entsprechenden Darstellung in der Hauptsatzung wird den Einwohnenden im Sinne der Publizität vermittelt, auf welchen Kanälen sie sich über gemeindliche Planungen informiert halten können, was wiederum dazu beiträgt, die Anstoßwirkung konkreter Bekanntmachungen im Rahmen der bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Finkeldei

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
---